

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

---

Nr. 7/8

15. September 1988

ISSN 0232-4172

---

14) G. Nr. 672.00/35-33

Verordnung vom 8. Juli 1988

zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

---

Die Kirchenleitung erläßt gemäß § 9 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 25. Oktober 1987 (Kirchl. Amtsblatt Seite 93) - im folgenden kurz Finanzierungsgesetz genannt - folgende Bestimmungen zur Ausführung dieses Kirchengesetzes

zu § 2 Finanzierungsgesetz

## § 1

(1) Die Kosten der Kirchensteuerämter trägt die Landeskirche.

(2) Die Kirchgemeinden arbeiten nach den dafür geltenden Bestimmungen bei der Erhebung der Kirchensteuer mit. Kirchgemeinden, die bei der Einziehung und Veranlagung verstärkt mitarbeiten, erhalten eine Vergütung, die in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Kirchgemeinde und dem Kirchensteueramt festzulegen ist. Die Vergütung wird in einem Prozentsatz vom Gesamtaufkommen der Kirchensteuer in dieser Kirchgemeinde entsprechend der Anlage berechnet. Sie darf 5 % nicht überschreiten.

## § 2

Berechnungsgrundlage für die Bemessung der Anteile nach § 2 Absatz 3 des Finanzierungsgesetzes ist Spalte 3 (Anteile für den landeskirchlichen Haushalt) der Tabelle über Kirchensteueranteile. Ein Mehraufkommen gegenüber dem der Bemessung zugrunde gelegten Kirchensteuer-aufkommen verbleibt der Kirchgemeinde. Ein Minderaufkommen geht zu ihren Lasten.

zu § 3 Finanzierungsgesetz

## § 3

(1) Die Besoldungsanteile sind durch die Kirchgemeinde aufzubringen, wenn der Pastorin oder dem Pastor eine Pfarrstelle in der Kirchgemeinde übertragen worden ist oder ein Auftrag zur Verwaltung einer solchen Pfarrstelle erteilt worden ist.

(2) Das Grundgehalt richtet sich nach den landeskirchlichen Bestimmungen über die Besoldung in der jeweils geltenden Fassung. Z.Zt. gilt das Kirchliche Besoldungsgesetz vom 4. November 1979 - Kirchliches Amtsblatt Nr. 12.

(3) Ist eine Pastorin oder ein Pastor ausnahmsweise von der Landes-

Kirche auf arbeitsrechtlicher Grundlage angestellt. richtet sich das Grundgehalt nach der kirchlichen Vergütungsordnung in der jeweils geltenden Fassung. Der von der Kirchengemeinde aufzubringende Anteil darf einen Betrag gemäß Absatz 2 nicht übersteigen.

§ 4

(1) Die Wohnungsmietentschädigung ist in Höhe der von der Pastorin oder dem Pastor tatsächlich zu zahlenden Miete aufzubringen. Sie darf jedoch nicht unter dem Wert einer entsprechenden Dienstwohnung liegen.

(2) Sind Ehegatten, die einen Anspruch auf Wohnungsmietentschädigung gemäß § 12 Absatz 5 des kirchlichen Besoldungsgesetzes haben, in verschiedenen Kirchengemeinden tätig, die nicht miteinander verbunden sind, so ist die Wohnungsmietentschädigung von den Kirchengemeinden aufzubringen, in denen sie tätig sind. Ist einer der Ehegatten in einem übergemeindlichen Dienst tätig, gilt entsprechendes.

§ 5

(1) Die Berechnung und Auszahlung der Besoldung erfolgt zentral durch die Landeskirchenkasse.

(2) Soweit die Aufbringung der Anteile durch die Kirchengemeinden nicht durch Verrechnung abgegolten wird, sind von der Kirchengemeinde die verbleibenden Beträge an die Landeskirchenkasse abzuführen. Verantwortlich für die Abführung bei Anstellung für mehrere Kirchengemeinden, ist die Kirchengemeinde, in deren Bereich sich der Sitz der Pfarrstelle oder der Dienstsitz der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters befindet. Die anderen Kirchengemeinden erstatten die auf sie entfallenden Beträge an diese Kirchengemeinde. In Zweifelsfällen entscheidet der Kirchenkreisrat, welche Kirchengemeinde für die Abführung verantwortlich ist.

(3) Die Entscheidung der Kirchengemeinderäte nach § 3 Absatz 2 Finanzierungsgesetz ist schriftlich vom Vorsitzenden bzw. zweiten Vorsitzenden der beteiligten Kirchengemeinderäte unterzeichnet der Landeskirchenkasse zuzuleiten.

(4) Das Nähere über die Verrechnung und die Anforderung von abzuführenden Anteilen regelt der Oberkirchenrat.

zu § 4 Finanzierungsgesetz

§ 6

(1) Die Landeskirche übernimmt nur Kostenanteile auf Grund eines ordnungsgemäß genehmigten Arbeitsvertrages, sofern die Eingruppierung der jeweils geltenden Vergütungsordnung entspricht. Die Anstellung muß auf einer planmäßigen Stelle erfolgt sein.

(2) Kosten für nebenamtliche Kirchenmusiker und Küster werden von den Kirchengemeinden voll übernommen. Diese Kosten sind bei der Bemessung von Ausgleichzahlungen gemäß § 6 Finanzierungsgesetz zu berücksichtigen.

§ 7

(1) Die Berechnung und Auszahlung der Vergütung erfolgt zentral durch die Landeskirchenkasse.

(2) Soweit die nicht von der Landeskirche übernommenen Kostenanteile der Vergütung durch Verrechnung nicht abgegolten sind, sind sie durch die Kirchengemeinde der Landeskirchenkasse zu erstatten.

(3) Verantwortlich für die Erstattung nach Absatz 2 ist die Kirchengemeinde, von welcher der Arbeitsvertrag abgeschlossen ist. Ist ein Arbeitsvertrag von mehreren Kirchengemeinden gemeinsam abgeschlossen worden, ist die Kirchengemeinde, in deren Bereich die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter wohnt, für die Erstattung verantwortlich. Im Zweifelsfall entscheidet der Kirchenkreisrat. Die anderen nach § 4 Absatz 3 Finanzierungsgesetz beteiligten Kirchengemeinden erstatten die auf sie entfallenden Beträge dieser Kirchengemeinde.

(4) Die Entscheidungen der Kirchengemeinderäte nach § 4 Absatz 3 Finanzierungsgesetz sind schriftlich vom Vorsitzenden bzw. zweiten Vorsitzenden des Kirchengemeinderates unterzeichnet, der Landeskirchenkasse zuzuleiten.

zu § 5 Absätze 2 und 3 Finanzierungsgesetz

§ 8

(1) Abführungen nach § 5 Absatz 2 und 3 Finanzierungsgesetz sind nur für planmäßige Stellen vorzunehmen.

(2) Für Stellen, die bei Inkrafttreten des Finanzierungsgesetzes länger als drei Jahre unbesetzt waren, sind vor ihrer ersten Wiederbesetzung keine Abführungen vorzunehmen.

(3) Für neu errichtete Stellen sind vor ihrer ersten Besetzung keine Abführungen vorzunehmen. Werden stillgelegte Stellen wieder zur Besetzung vorgesehen, gilt Entsprechendes bis zur nachfolgenden Besetzung.

(4) Für Stellen, die insgesamt nicht mehr als drei Jahre besetzt waren, entfallen die Abführungen nach § 5 Absatz 2 und 3 Finanzierungsgesetz.

zu § 5 Absatz 4 Finanzierungsgesetz

§ 9

Sind von der Kirchengemeinde neben Abführungen nach § 5 Finanzierungsgesetz noch Kosten für besetzte Stellen nach §§ 3 und 4 Finanzierungsgesetz aufzubringen, so darf durch die Abführungen nach § 5 Finanzierungsgesetz der Gesamtbetrag den Anteil der Kirchengemeinde an den Kirchensteuern nicht übersteigen.

zu § 5 Absatz 5 Finanzierungsgesetz

§ 10

(1) Entschädigungen für Vertretungsdienste im Sinne dieser Bestimmungen sind die üblichen Vakanzentschädigungen (Kuravergütungen). Hierunter fallen nicht Vergütungen für nebenamtliche Mitarbeiter oder sonstige Vergütungen für Leistungen, die auf Grund freier Stellen erbracht werden.

(2) Werden Dienste in einer freien Stelle gemäß § 4 Absatz 2 Finanzierungsgesetz ganz oder teilweise durch Dienstgruppen oder einzelne Gemeindeglieder ehrenamtlich ausgeübt, so kann die Kirchengemeinde einen angemessenen Betrag von den Abführungen nach § 5 Absatz 2 und 3 Finanzierungsgesetz absetzen. Die Höhe dieses Betrages wird auf begründeten Antrag durch den Kirchenkreisrat festgesetzt und bedarf der Genehmigung durch den Oberkirchenrat. Die Höhe darf die Hälfte des abzuführenden Betrages nicht übersteigen.

zu §§ 3 bis 5 Finanzierungsgesetz

§ 11

Bis zur Erstellung neuer Stellenpläne sind planmäßige Stellen im Sinne dieser Bestimmungen

1. Stellen, die in bestehenden landeskirchlichen Stellenplänen vorge-

- sehen sind;
2. Stellen, die am 1. 8. 88 besetzt waren, auch wenn sie nicht in Stellenplänen vorgesehen sind, solange sie besetzt sind oder, soweit gemäß § 5 Absatz 3 ihre Wiederbesetzung vorgesehen ist;
  3. Stellen in den Kirchgemeinden, die auf Antrag des zuständigen Kirchgemeinderates nach Anhörung des Kirchenkreisrates durch den Oberkirchenrat, bei Pfarrstellen durch die Kirchenleitung neu errichtet wurden.

zu § 6 Finanzierungsgesetz

§ 12

- (1) Die Vorschläge der Kirchenkreisräte für Ausgleichszahlungen an die Kirchgemeinden sind mit den entsprechenden Unterlagen jeweils bis zum 30. September beim Oberkirchenrat einzureichen. Dabei arbeiten die Propsteifinanzierungsausschüsse den Kirchenkreisräten zu.
- (2) Zu den für die Festsetzung der Ausgleichszahlungen zu berücksichtigenden Gesichtspunkten gehören insbesondere:
  1. Anzahl der Gemeindeglieder
  2. Anzahl der kirchensteuerzahlenden Gemeindeglieder und Pro-Kopf-Aufkommen der Kirchensteuer
  3. Verhältnis von kirchgemeindeeigenen Einnahmen zur Kirchensteuer
  4. durchlaufende Kollekten und Spenden
  5. Mitwirkung der Kirchgemeinden bei der Kirchensteuererhebung
    - a) keine
    - b) lose Kontakte mit dem Kirchensteueramt und gelegentliche Absprachen
    - c) Unterstützung der Arbeit des Kirchensteueramtes durch regelmäßige Absprachen, Karteiabstimmung, Meldung von Amtshandlungen sowie Umzügen und Konfirmanden
    - d) Selbsteinziehung nach Vereinbarung mit dem Kirchensteueramt
    - e) Einziehung von Rückständen
    - f) Erprobungsgemeinde (Modell)
  6. Durchschnittliche jährliche Kosten für die Instandsetzung von Kirchen und Gebäuden, die für die Gemeindegemeinschaft genutzt werden
  7. notwendiger und vorhandener Personalbestand (Stellenplan)
    - a) hauptamtlich
    - b) nebenamtlich
  8. Einzahlung in Fonds (Zweckbestimmung und Höhe)
  9. Soziale Struktur
  10. Besondere Belastungen der Kirchgemeinde (vgl. auch 7 b)

Weitere Bestimmungen

Stellenpläne

§ 13

Es sind folgende Stellenpläne zu erstellen:

1. Stellenpläne der Kirchgemeinden,
2. Propsteistellenpläne,
3. Kirchenkreisstellenpläne,
4. landeskirchliche Stellenpläne.

## § 14

(1) Die Stellenpläne der Kirchgemeinden werden von den Kirchgemeinderäten beschlossen. Sie sollen in der Propstei unter dem Gesichtspunkt der Zusammenarbeit und des Einsatzes von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für mehrere Gemeinden abgestimmt werden. Bestehende und von der Kirchenleitung neu errichtete Pfarrstellen sind in diese Stellenpläne aufzunehmen. Ruhende Pfarrstellen sind nachrichtlich aufzuführen. Bei verbundenen Kirchgemeinden ist der Beschluß über den Stellenplan eine gemeinsame Angelegenheit im Sinne des § 13 Absatz 3 Kirchgemeindeordnung.

(2) Im Propsteistellenplan sind die Stellenpläne der Kirchgemeinden zusammenzufassen und erforderlichenfalls um übergemeindliche Stellen in der Propstei zu ergänzen. Übergemeindliche Stellen in der Propstei dürfen nur errichtet werden, wenn vorher geklärt ist, wie die Einstellung erfolgen soll und wie die Personal- und Sachkosten aufgebracht werden. Die Stellenpläne der Propstei werden durch die Propsteisynode bestätigt.

(3) Die Stellenpläne der Kirchgemeinden und Propsteien bedürfen der Genehmigung durch den Oberkirchenrat, sofern Kostenanteile von der Landeskirche übernommen werden sollen.

Die Stellenpläne der Kirchgemeinden und Propsteien bedürfen der Zustimmung durch den Kirchenkreisrat.

(4) Stellenpläne der Kirchenkreise werden durch den Kirchenkreisrat beschlossen und vom Oberkirchenrat genehmigt. Sie weisen die Stellen für Mitarbeiter des Kirchenkreises aus. Außerdem können im Stellenplan des Kirchenkreises die Stellenpläne der Propsteien zusammengefaßt werden.

(5) Die Neueinrichtung oder Aufhebung von Stellen oder sonstige Veränderung in den Stellenplänen der Kirchgemeinden, Propsteien und Kirchenkreisen, bedürfen der Genehmigung durch den Oberkirchenrat. Sind Stellenpläne der Kirchgemeinden und Propsteien betroffen, nimmt der Kirchenkreisrat dazu Stellung. Pfarrstellen können nur durch die Kirchenleitung nach den dafür geltenden Bestimmungen errichtet oder aufgehoben werden.

(6) Landeskirchliche Stellen sind in landeskirchlichen Stellenplänen auszuweisen. Außerdem können in landeskirchlichen Stellenplänen Stellen für besondere Arbeitsbereiche oder Mitarbeitergruppen in der Landeskirche zusammengefaßt werden. Landeskirchliche Stellen werden durch den Oberkirchenrat errichtet, soweit es nicht der Landessynode oder der Kirchenleitung vorbehalten ist.

(7) Besondere Bestimmungen über die Erstellung von Stellenplänen für kirchliche Werke in Kirchengesetzen, Satzungen oder ähnlichen Ordnungen bleiben hiervon unberührt.

#### Anderung der Finanzordnung

## § 15

Die Finanzordnung für die Kirchgemeinden und örtlichen Kirchen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 8. April 1968 in der Fassung auf Grund der Verordnung zur Neuordnung der Finanz- und Vermögensverwaltung der Kirchgemeinden und der örtlichen Kirchen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 29. September 1979 (Kirchl. Amtslbatt 1980, Seite 17) wird wie folgt geändert:

1. in § 4 wird folgender Absatz eingefügt "§) Die Baukasse ist Be-

standteil der Kirchengemeinderatskasse".

2. In § 5 Absatz 1 Buchstabe c werden die Worte "und Zuschüsse aus der Treuhandkasse" gestrichen.
3. In § 7 Absatz 2 werden Buchstabe c und d aufgehoben.
4. In § 18 werden die Absätze 3 und 6 aufgehoben.
5. § 19 wird aufgehoben.
6. § 20 wird aufgehoben.
7. In § 26 wird der bisherige Text Absatz 1. Es wird folgender Absatz angefügt: "(2) Die Abrechnung der Baukasse ist jährlich im Anhang der Abrechnung der Kirchengemeinderatskasse aufzuführen".

#### Schlußbestimmungen

#### § 16

Diese Verordnung tritt am 1. 1. 1989 in Kraft.

Schwerin, den 8. Juli 1988

Die Kirchenleitung

Stier

Landesbischof

---

Anlage zu § 1 (2) der Verordnung vom 8. Juli 1988  
zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Finanzierung  
der kirchlichen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen  
Landeskirche Mecklenburgs

---

Verstärkt mitarbeitende Kirchengemeinden erhalten eine Vergütung bis zur 5 % des Gesamtkirchensteueraufkommens dieser Kirchengemeinde nach folgender Staffelung:

1. Die Kirchengemeinde übernimmt alle Arbeiten, die sonst bei Kirchensteueramt anfallen, wie Erfassung, Veranlagung, Ausfüllen und Versenden der Kirchensteuerbescheide und Mahnungen, Einziehung bei regelmäßiger monatlicher Abrechnung mit dem Kirchensteueramt. Die Abrechnung muß jeweils im laufenden Jahr abgeschlossen sein. Die Veranlagung wird entsprechend den kirchensteuergesetzlichen Bestimmungen nach den tatsächlichen Einkommen vorgenommen. Die Einziehung schließt die laufende Bearbeitung von Rückstandsfällen mit ein.  
Die Vergütung beträgt in diesen Fällen 5 %.
2. Die Kirchengemeinde übernimmt die Einziehung der Kirchensteuer nach Veranlagung durch das Kirchensteueramt und den im Kirchensteueramt ausgefüllten Kirchensteuerbescheiden bzw. Listen für die Nachkassierung. Die Kirchengemeinde rechnet monatlich regelmäßig mit dem Kirchensteueramt ab. Die Abrechnung muß jeweils im laufenden Jahr abgeschlossen sein. Die Einziehung schließt die laufende Bearbeitung von Rückstandsfällen mit ein.

Die Vergütung beträgt in diesen Fällen 4 %.

3. Veranlagung durch das Kirchensteueramt, das auch die Kirchensteuerbescheide versendet. Die Kirchengemeinde übernimmt die Einziehung und klärt Anfragen und Einsprüche. Die Kirchengemeinde rechnet monatlich regelmäßig mit dem Kirchensteueramt ab. Die Abrechnung muß jeweils im laufenden Jahr abgeschlossen sein. Die Einziehung schließt die laufende Bearbeitung von Rückstandsfällen mit ein.

Die Vergütung beträgt in diesen Fällen 3 %.

Bisherige Entschädigungszahlungen an Kirchengemeinden für das Einziehen von Kirchensteuern entfallen ab 1. Januar 1989.

Vergütungen entsprechend der vorstehenden Staffelung können ab 1. Januar 1989 nur dann gezahlt werden, wenn zwischen Kirchensteueramt und Kirchengemeinderat eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen worden ist.

15) G. Nr. 651.00/63

#### Kollektenliste für das Jahr 1989.

Auf Beschluß der Kirchenleitung sind im Jahre 1989 die gottesdienstlichen Dankopfer nach folgender Aufstellung einzusammeln:

Aschermittwoch als Buß- und Betttag vor der Passion (8. Februar 1989), der Ostermontag (27. März 1989), Christi Himmelfahrt (4. Mai 1989), das Reformationsfest (31. Oktober 1989) und der Buß- und Betttag am Ende des Kirchenjahres (22. November 1989) sind kirchliche Feiertage, an denen Gottesdienste gehalten und Dankopfer eingesammelt werden. Die für diese Tage ausgeschriebenen landeskirchlichen Kollekten sind daher verbindlich.

Es wird empfohlen, schon am Sonntag zuvor die Zweckbestimmung der Kollekte des kommenden Sonntags der Gemeinde bekanntzugeben.

Die Kollekte des 16. Juni 1989, die für die Erhaltung und Erneuerung von Kirchen und kirchlichen Gebäuden im jeweiligen Kirchenkreis auf Beschluß des Kirchenkreisrates bestimmt ist, die Kollekte des 5. 2. 1989, die für die Jugendarbeit im Kirchenkreis bestimmt ist, und die Kollekte des 26. Dezember 1989, die für die diakonische Arbeit im jeweiligen Kirchenkreis auf Beschluß des Kirchenkreisrates bestimmt ist, werden nicht an den Oberkirchenrat abgeführt. Dem jeweiligen Kirchenkreisrat wird empfohlen, rechtzeitig einen Beschluß zu fassen, für welche Kirche bzw. diakonische Arbeit im Kirchenkreis diese Kollekten eingesammelt werden sollen, damit bei der Abkündigung empfehlende und begründete Hinweise gegeben werden können. Die drei Kollekten werden an die vom Landessuperintendenten zu benennende Kirchenökonomie bzw. Kasse überwiesen. Gleichzeitig mit der Überweisung ist das Ergebnis an die Landessuperintendentur mitzuteilen. Die genaue Zweckbestimmung der Kollekte des 9. April 1989 - ein Bauobjekt in der Landeskirche - wird noch gesondert bekanntgegeben.

1. 1. 1989 (Neujahr)

Für das Diakonische Werk unserer Landeskirche

6. 1. 1989 (Epiphania) und

8. 1. 1989 (1. Sonntag nach Epiphania)

Für Mission und Ökumene - Ev.-Luth.Mission zu Leipzig

22. 1. 1989 (Lezter Sonntag nach Epiphania)  
Für gesamtkirchliche Aufgaben des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR
5. 2. 1989 (2. Sonntag vor der Passionszeit)  
Für die Jugendarbeit im Kirchenkreis auf Beschluß des Kirchenkreisesrates
19. 2. 1989 (2. Sonntag der Passionszeit)  
Für die diakonische Arbeit der evangelischen Kirchen in der DDR
5. 3. 1989 (4. Sonntag der Passionszeit)  
Für die Frauenarbeit in unserer Landeskirche
24. 3. 1989 (Karfreitag)  
Für das Diakonissenmutterhaus Stift Bethlehem in Ludwigslust
27. 3. 1989 (Ostermontag)  
Für das Diakonische Werk unserer Landeskirche
9. 4. 1989 (2. Sonntag nach Ostern)  
Für ein Bauobjekt in der Landeskirche
23. 4. 1989 (4. Sonntag nach Ostern)  
Für die Kirchenmusik und den Orgelbau in unserer Landeskirche
4. 5. 1989 (Christi Himmelfahrt)  
Für Mission und Ökumene
7. 5. 1989 (6. Sonntag nach Ostern)  
Für die Jugendarbeit in unserer Landeskirche
14. 5. 1989 (Pfingstsonntag)  
Für das Diakonische Zentrum Serrahn/Alkoholikerfürsorge/  
Körperbehindertenrüstzeiten
28. 5. 1989 (1. Sonntag nach Trinitatis)  
Für die Mecklenburgische Bibelgesellschaft
11. 6. 1989 (3. Sonntag nach Trinitatis)  
Für die Christenlehre und die Ausbildung von Mitarbeitern zum Verkündigungsdienst
25. 6. 1989 (5. Sonntag nach Trinitatis)  
Für Aufgaben des Nationalkomitees des LWB in der DDR
2. 7. 1989 (6. Sonntag nach Trinitatis)  
Für die ökumenische Arbeit des Bundes



16. 7. 1989 (8. Sonntag nach Trinitatis)  
Für die Erhaltung und Erneuerung von Kirchen und kirchlichen Gebäuden im jeweiligen Kirchenkreis auf Beschluß des Kirchenkreisrates
30. 7. 1989 (10. Sonntag nach Trinitatis)  
Für den Lutherischen Weltdienst
6. 8. 1989 (11. Sonntag nach Trinitatis)  
Für besondere Notstände in unserer Landeskirche
13. 8. 1989 (12. Sonntag nach Trinitatis)  
Für Mission und Ökumene
27. 8. 1989 (14. Sonntag nach Trinitatis)  
Für die Jugendarbeit in unserer Landeskirche
10. 9. 1989 (16. Sonntag nach Trinitatis)  
Für die Ausbildung von Theologen in unserer Landeskirche (Stipendien und Erhalterbeiträge)
24. 9. 1989 (18. Sonntag nach Trinitatis)  
Für die Erhaltung und Erneuerung von Kirchen in der Landeskirche
1. 10. 1989 (Erntedankfest)  
Für missionarische Dienste in der Landeskirche
15. 10. 1989 (21. Sonntag nach Trinitatis)  
Für das Gustav-Adolf-Werk
29. 10. 1989 (23. Sonntag nach Trinitatis)  
Für die Erhaltung und Erneuerung von Kirchen in der Landeskirche
12. 11. 1989 (Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres)  
Für Altersheime, Kindergärten und Kinderheime des Diakonischen Werkes
26. 11. 1989 (Letzter Sonntag des Kirchenjahres)  
Für besondere Notstände in unserer Landeskirche und für die Kriegsgräberfürsorge
3. 12. 1989 (1. Sonntag im Advent)  
Für die Seelsorge an Gehörlosen, Blinden, Kranken, Strafgefangenenfürsorge
17. 12. 1989 (3. Sonntag im Advent)  
Für die Christenlehre

25. 12. 1989 (1. Christtag)

Für das Diakonissenmutterhaus Stift Bethlehem in Ludwigs-  
lust und das Anna-Hospital in Schwerin

26. 12. 1989 (2. Christtag)

Für die diakonische Arbeit im jeweiligen Kirchenkreis  
auf Beschluß des Kirchenkreisesrates

Das Dankopfer ist neben Wort, Sakrament, Lied und Gebet wesentlicher Teil des Gottesdienstes. Kein Gottesdienst kann ohne Dankopfer und den Aufruf dazu sein. Darum hat die gottesdienstliche Gemeinde auch Anspruch darauf, daß Zweck und Bestimmung des Dankopfers in den Abkündigungen anschaulich bekanntgemacht werden und daß der Ertrag im nächsten Gottesdienst abgekündigt wird. Auf die Dankopferempfehlungen in der Mecklenburgischen Kirchenzeitung wird verwiesen.

Für vakante Pfarren und verbundene Kirchgemeinden wird auf die Sonderregelung im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 10/1982 verwiesen. Diese Regelung ist 1989 nur gültig für Kirchgemeinden, die einen vom Kirchgemeinderat entsprechend der Sonderregelung beschlossenen Kollektenplan bis zum 28. Februar 1989 eingereicht haben.

Für die Verlegung eines landeskirchlichen gottesdienstlichen Dankopfers ist die Genehmigung des Oberkirchenrates vorher erforderlich. Landeskirchliche gottesdienstliche Dankopfer sind spätestens in Monatsfrist an den Oberkirchenrat zu überweisen. Die Treue gegenüber der gottesdienstlichen Gemeinde macht fristgemäße und vollständige Überweisung notwendig. Die Erträge aller (also nicht nur der vom Oberkirchenrat angeordneten) gottesdienstlichen Dankopfer sind unverzüglich nach den Gottesdiensten durch zwei Kirchenälteste bzw. Helfer oder durch den Pastor bei der Mitwirkung eines Kirchenältesten bzw. Helfers festzustellen und durch doppelte Unterschrift zu bestätigen. Über die gottesdienstlichen Dankopfer ist Buch zu führen. Eingang und Abführung sind zu belegen. Verantwortlich ist der Pastor, und zwar unabhängig davon, wie die Kirchgemeinden im einzelnen die Kollekten zählen, verbuchen und überweisen. Bei der Überweisung sind unbedingt nachstehende Hinweise zu beachten:

Alle landeskirchlichen Kollekten laut Kollektenliste sind spätestens innerhalb eines Monats an den Oberkirchenrat - Kollektenfonds - Münzstraße 8, Schwerin 2751, auf Bankkonto Nr. 1461-31-198 oder auf das Postscheckkonto Berlin 8199-54-66707 zu überweisen. Vordruckte Zahlkarten können von der Landeskirchenkasse angefordert werden.

Beim codierten Zahlungsgrund ist die vorgeschriebene Verschlüsselung nach folgendem Beispiel vorzunehmen:

- |                    |   |
|--------------------|---|
| 1. konstanter Teil | 249 (bzw. 329 für alle Bareinzahlungen bei Bankinstituten)  |
| 2. variabler Teil  | 300 (d.h. Kollekten). Danach muß unbedingt die Ortskennziffer der Kirchgemeinde folgen, und am Schluß folgt das Datum des landeskirchlichen Kollektenplanes für die betreffende Kollekte. |

Zusammenfassend als Beispiel also; 249-300135010189. Diese Codierung sagt aus, daß es sich um die landeskirchliche Kollekte der Kirchgemeinde Crivitz (135) vom 1. Januar 1989 handelt.

Die Ortskennziffer ist aus dem Merkblatt Nr. 4 für Kirchgemeinden zu

ersehen.

Werden ausnahmsweise landeskirchliche Kollekten von mehreren Sonntagen oder kirchlichen Feiertagen auf einem Formular überwiesen, so ist gleichzeitig eine Mitteilung der Aufschlüsselung an den Oberkirchenrat - Landeskirchenkasse - zu senden.

Schwerin, den 1. Juli 1988

Der Oberkirchenrat

Siegert

16) G. Nr. 414.03 / 33

Zweite Theologische Prüfung

Die Zweite Theologische Prüfung (Diensteignungsprüfung) vor der Prüfungskommission für die Zweite Theologische Prüfung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs haben am 7. Juli 1988 bestanden:

die Vikare	Tilman Baier	aus Schwerin
	Horst Gützkow	aus Friedland
	Roger Thomas	aus Mirow
	Gottfried Voß	aus Kaarßen

und

die Vikarinnen	Irene de Boor	aus Halle (Saale)
	Beate Harder	aus Schwarz.

Schwerin, den 13. Juli 1988

Der Oberkirchenrat

Stier

Ausschreibung von unbesetzten Pfarrstellen

17) G. Nr. Schwerin - Berno, Prediger /48-1

Die Pfarrstelle in Schwerin - Berno wird zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben (s. a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. September 1988 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, Münzstraße 8, Schwerin 2751, zu richten.

Schwerin, den 11. Juli 1988

Der Oberkirchenrat

Stier

18) G. Nr. Wulkenzin, Prediger /67-1

Die Pfarrstelle in Wulkenzin wird zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben (s. a. Kirchengesetz vom 30.11. 1969

über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).  
Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. August 1988 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, Münzstraße 8, Schwerin 2751, zu richten.

Schwerin, den 12. Juli 1988

Der Oberkirchenrat

Siegert

19) G. Nr. Vipperow, Prediger /325-1

Die Pfarrstelle in Vipperow wird zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchengemeinderates ausgeschrieben (s.a. Kirchengesetz vom 30. 11. 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. August 1988 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, Münzstraße 8, Schwerin 2751, zu richten.

Schwerin, den 12. Juli 1988

Der Oberkirchenrat

Siegert

20) G. Nr. Reinshagen, Prediger /171-1

Die Pfarrstelle in Reinshagen wird zur Wiederbesetzung durch Besetzung durch den Oberkirchenrat ausgeschrieben (s.a. Kirchengesetz vom 30.11. 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. August 1988 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, Münzstraße 8, Schwerin 2751, zu richten.

Schwerin, den 12. Juli 1988

Der Oberkirchenrat

Siegert

21) G. Nr. Friedland, Prediger /299-1

Die Pfarrstelle I in Friedland wird zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchengemeinderates ausgeschrieben (s.a. Kirchengesetz vom 30. 11. 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. September 1988 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, Münzstraße 8, Schwerin 2751, zu richten.

Schwerin, den 12. Juli 1988

Der Oberkirchenrat

Siegert

22) G. Nr. Friedland, Prediger /299-2

Die Pfarrstelle II in Friedland wird zur Wiederbesetzung durch Besetzung durch den Oberkirchenrat ausgeschrieben (s.a. Kirchengesetz vom 30.11.1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. September 1988 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, Münzstraße 8, Schwerin 2751,

zu richten.

Schwerin, den 12. Juli 1988

Der Oberkirchenrat

Siegert

23) G. Nr. Döbbersen, Prediger /439-1

Die Pfarrstelle in Döbbersen wird zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben (s.a. Kirchengesetz vom 30. 11.1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. August 1988 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, Münzstr. 8, Schwerin 2751, zu richten.

Schwerin, den 12. Juli 1988

Der Oberkirchenrat

Siegert

24) G. Nr. Neustrelitz, Prediger /13-1

Die Pfarrstelle III in Neustrelitz wird zur Wiederbesetzung durch Besetzung durch den Oberkirchenrat ausgeschrieben (s.a. Kirchengesetz vom 30. 11. 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. August 1988 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, Münzstraße 8, Schwerin 2751, zu richten.

Schwerin, den 12. Juli 1988

Der Oberkirchenrat

Siegert

25) Die Pfarrstelle II in Hagenow wird zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben (s.a. Kirchengesetz vom 30.11.1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs), die Wiederbesetzung wurde bereits eingeleitet.

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. August 1988 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, Münzstraße 8, Schwerin 2751, zu richten.

Schwerin, den 12. Juli 1988

Der Oberkirchenrat

Siegert

26) G. Nr. Baumgarten, Prediger /208-1

Die Pfarrstelle in Baumgarten wird zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben (s.a. Kirchengesetz vom 30.11.1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. September 1988 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, Münzstraße 8, Schwerin 2751, zu richten.

Schwerin, den 18. Juli 1988

Der Oberkirchenrat

Siegert

PERSONALIEN

Zum Propst berufen wurde:

Pastor Roland Timm in Camin ist mit Wirkung vom 1. September 1988 zum Propst der Propstei Wittenburg bestimmt worden.

123.15 /9-3

Übertragung einer Pfarrstelle:

Dem Pastor Eberhard Erdmann in Reinshagen ist die freigewordene Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Fürstenberg zum 1. August 1988 übertragen worden.

Fürstenberg, Prediger /179-5

Dem Pastor Eckhard Neumann in Friedland ist die freigewordene Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Muchow zum 1. September 1988 übertragen worden.

Muchow, Prediger /280-5

Dem Pastor Wolfgang Heinrich in Döbbersen ist die freigewordene Pfarrstelle II in der Kirchgemeinde Grevesmühlen zum 1. August 1988 übertragen worden.

Grevesmühlen, Prediger /431-5

Die Pastorin Beate Harder in Schwarz ist zum 1. September 1988 als teilbeschäftigte Pastorin mit der selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Lärz beauftragt worden.

Lärz, Prediger /151-1

Dem Pastor Roger Thomas in Mirow ist die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Kieve zum 1. September 1988 übertragen worden.

Kieve, Prediger /175-4

Dem Pastor Horst Gützkow in Tessin ist die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Tessin zum 1. September 1988 übertragen worden.

Tessin, Prediger /375-2

Dem Pastor Gottfried Voß in Kaarßen ist die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Bernitt zum 1. September 1988 übertragen worden.

Bernitt, Prediger /349-4

Dem Pastor Thomas Juergensohn in Hoyerswerda ist die Pfarrstelle III in der Kirchgemeinde Bad Doberan zum 1. August 1988 übertragen worden.

Bad Doberan, Prediger /278-11

In den Ruhestand versetzt wurde:

Der Pastor Wilfried Otto in Gressow wird auf seinen Antrag wegen Invalidisierung gemäß § 63 des Pfarrerdienstgesetzes des Bundes der Evange-

gelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. September 1982 (Kirchliches Amtsblatt Nr. 1/2/3 vom 27. Februar 1984) mit Wirkung vom 1. Juli 1988 in den Ruhestand versetzt.

Wilfried Otto, P.A. /9-2

Entlassen aus dem Dienst der Kirche:

Der Pastor Robert Schumacher in Hagenow wird auf Grund seines Antrages vom 30. Mai 1988 gemäß § 65 des Pfarrerdienstgesetzes des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. September 1982 zum 31. Juli 1988 aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs entlassen.

Gleichzeitig verliert er das Recht der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung.

Robert Schumacher, P.A. /25-4

### INHALTSVERZEICHNIS

- 14) Verordnung vom 8. Juli 1988 zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
- 15) Kollektenliste für das Jahr 1989
- 16) Zweite Theologische Prüfung
- 17) - 26) Ausschreibung von unbesetzten Pfarrstellen

### PERSONALIEN

---

Herausgeber: Oberkirchenrat der Ev.-Luth.Landeskirche Mecklenburgs;  
Chefredakteur: Pastor Hermann Beste, Münzstraße 8, Schwerin 2751;  
veröffentlicht unter Lizenz Nr. 423 des Presseamtes beim Vorsitzenden  
des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik. AN (EDV) 13439